

## **Satzung**

### **über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Schloss-Stadt Hückeswagen**

**in der Fassung des 17. Nachtrags vom 05.12.2019, gültig ab 01.01.2020**

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2007 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - a) alle selbstständigen Gehwege,
  - b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
  - c) alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - d) Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigten Seitenstreifen (Parkstreifen), die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

**§ 2****Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (Anlieger). Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Regelungen im Straßenverzeichnis bleiben bei bloßer Umbenennung von Straßennamen unberührt.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 3****Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger übertragen wurde, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens Samstag 19.00 Uhr, zu reinigen. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Die Reinigungspflicht umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Laub ist, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt, unverzüglich zu beseitigen. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

**§ 4****Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- a) gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
  - b) Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - c) Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## § 5

### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 StrReinG NRW. Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 6

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).

Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (4) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (5) Die ermittelte Frontlänge wird bei Bruchteilen eines Meters nach kaufmännischen Regeln auf volle Meter gerundet.
- (6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:
 

für die Straßenreinigung	0,88 EUR/m,
für die Winterwartung	1,70 EUR/m.

## § 7

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks.  
  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentumswechsel haben sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete bzw. Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 8****Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat im Jahr oder einer Einschränkung von weniger als drei Monaten im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben in Folge von Witterung oder Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Gemeindeabgaben erhoben werden. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben erhoben, kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

**§ 9****Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im jeweiligen Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 10****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.1978 mit allen Nachtragssatzungen außer Kraft.



Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
1	Adam-Opel-Straße	B
2	Ahornweg	A
3	Albert-Schweitzer-Weg	D
4	Alte Ladestraße	B
5	Altenberger Straße (mit Ausnahmen Nr. 5 a)	A
5 a	Verbindungsweg von Altenberger Straße zum Graf-Arnold-Platz	D
6	Am Kamp (mit Ausnahme Nr. 6 a)	A
6 a	Verbindungsweg Am Kamp zur Weierbachstraße	C
7	Am Raspenhaus (mit Ausnahme 7 a)	A
7 a	Am Raspenhaus Verbindungsweg zur Blumenstraße	C
8	Am Schwarzen Weg (bis Wendehammer)	A
9	Am Sonnenplätzchen	A
10	Am Tannenbaum	A
11	Amselweg	A
12	An der Schloßfabrik (je bis Wendehammer)	B
13	Auf'm Schloß	A
14	August-Hermann-Francke-Straße	A
15	August-Lütgenau-Straße (Ausnahme 129 a)	B
16	August-Lütgenau-Straße Weg zur Ewald-Gnau-Straße	C
17	Bachstraße (mit Ausnahme 17 a und 17 b)	B
17 a	Bachstraße Verbindungsweg zur Heidenstraße	D
17 b	Bachstraße Verbindungsweg zur Bachstraße 23 und 25	D
18	Bahnhofplatz	B
19	Bahnhofstraße	B
20	Bahnweg	A
21	Bartokstraße	A
22	Beethovenstraße	A
23	Bergstraße (mit Ausnahme Nr. 23 a)	A
23 a	Bergstraße (von Rader Straße bis Hausnr. 2)	B
24	Bevertalstraße	B
25	Birkenweg	A
26	Blumenstraße (mit Ausnahme Nr. 7 a, 26 a, 152 a und 167 a)	B
26 a	Blumenstraße Abzweig bis A sternweg	A
27	Bockhackerstraße	B
28	Bongardstraße (mit Ausnahmen Nr. 28 a, 85 b und 109 a)	A
28 a	Bongardstraße (ab Hausnr. 5 und 6 bis Einm. Marktberg)	D
29	Brücke	B
30	Brückenstraße	A
31	Brüder-Grimm-Straße (mit Ausnahmen Nr. 31 a und b)	A
31 a	Brüder-Grimm-Straße Verbindungsweg zum Wilhelm-Busch-Weg mit Treppe	D
31 b	Brüder-Grimm-Straße Verbindungsweg zum Wilhelm-Busch-Weg 35	D
32	Brunnenweg (mit Ausnahme 32 a)	A
32 a	Brunnenweg Verbindungsweg zur Drosselweg	D
33	Buschweg	A
34	Busenbach	A
35	Busenbacher Weg	A

**A**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger

**B**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger

**C**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Stadt  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Stadt

**D**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
36	Carl-Benz-Straße	B
37	Carl-Remy-Weg	A
38	Clarenbachstraße	B
39	Corneliusweg	D
40	Drosselweg (mit Ausnahme 32 a)	A
41	Droste-Hülshoff-Weg (mit Ausnahme Nr.114 a)	A
42	Eichendorffweg (mit Ausnahme Nr. 113 a)	A
43	Eisenweg	A
44	Ernst-Troost-Straße	A
45	Ernst-Pflitsch-Straße	A
46	Etapler Platz	B
47	Ewald-Gnau-Straße (mit Ausnahme 152 c)	A
48	Falkenweg (mit Ausnahme Nr. 167 d)	A
49	Färberweg	A
50	Feldstraße (mit Ausnahme Nr. 50 a)	A
50 a	Verbindungsweg Feldstraße zur Weststraße	D
51	Finkenweg	A
52	Fliederweg (mit Ausnahme Nr. 52 a)	A
52 a	Verbindungsweg Fliederweg zur Gutenbergstraße	C
53	Franz-Schnabel-Straße	A
54	Friedhofsweg	A
55	Friedrichstraße (mit Ausnahme Nr. 55 a)	B
55 a	Friedrichstraße Hausnr. 24, 38 zur Hausnr. 34 a (Wellenbergsgässchen)	A
56	Fritz-Zoll-Straße	A
57	Frohnhauser Weg	A
58	Fuhr	A
59	Fürstenbergstraße (mit Ausnahmen Nr. 59 a bis f)	B
59 a	Fürstenbergstraße Weg zu den Häusern Hausnr. 19, 21 und 23	D
59 b	Verbindungsweg Fürstenbergstraße 5 zur Goethestraße 35	A
59 c	Verbindungsweg Goethestraße 17 – 17 c zur Goethestraße 25	A
59 d	Verbindungsweg Fürstenbergstraße 13 zur Goethestraße 5 und 7	C
59 e	Verbindungsweg mit Treppe Fürstenbergstraße zur Hermann-Löns-Straße	C
59 f	Verbindungsweg mit Treppe Fürstenbergstraße zur Montanusstraße	C
60	Gardelenbergstraße	A
61	Georg-Schaeffler-Straße	B
62	Gerhard-Rottländer-Straße	A
62 a	Gerhard-Rottländer-Straße ab Wendehammer bis B237	D
63	Gerhart-Hauptmann-Straße	A
64	Gewerbestraße (mit Ausnahme 64 a)	A
64 a	Gewerbestraße Verbindungsweg zur B237	D
65	Goethestraße (mit Ausnahmen Nr. 59 b bis d, 65 a und 85 a)	B
65 a	Goethestraße (ab Hausnr. 57 bis 75)	A
66	Grabenstraße	A
67	Graf-Arnold-Platz (mit Ausnahme Nr. 5 b)	A
68	Grenzstraße	A
69	Großberghauser Straße	A

**A**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger

**B**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger

**C**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Stadt  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Stadt

**D**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger



Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
70	Gutenbergstraße (mit Ausnahme Nr. 52 a)	A
71	Hambüchener Weg	A
72	Händelweg	A
73	Hartkopsbever	A
74	Heidenstraße (mit Ausnahme Nr. 17 a und 74 a)	A
74 a	Verbindungsweg mit Treppe von Heidenstraße zur Ringstraße	D
75	Heidt	D
76	Heinrich-Heine-Weg	D
77	Heinrich-Schicht-Straße	B
78	Henry-Ford-Straße	B
79	Hermann-Löns-Straße (mit Ausnahmen Nr. 79 a und 59 e)	A
79 a	Verbindungsweg von Hermann-Löns-Straße zum Marienhospital	C
80	Hochstraße	A
81	Höhenweg	A
82	Huckingerstraße (mit Ausnahme Nr. 167 b)	A
82 a	Wohnwege Huckingerstraße	D
83	Hugo-Hagenkötter-Straße	A
84	Industriestraße	B
84 a	Industriestraße ab Abzweig Industriestraße bis Wendehammer	A
85	Islandstraße (mit Ausnahmen Nr. 85 a, b und c)	A
85 a	Verbindungswege Islandstraße zur Goethestraße	C
85 b	Treppe zwischen Islandstraße und Bongardstraße	C
85 c	Wohnweg zu dem Haus Islandstr. 15	C
86	Jahnplatz (mit Ausnahme Nr. 86 a)	A
86 a	Verbindungsweg von Jahnplatz zur Lessingstraße	D
87	Johann-Clouth-Straße	B
88	Johannys-Gässchen (Verbindungsweg Kölner Straße zur Friedrichstraße)	C
89	Jung-Stilling-Straße	A
90	Junkernweg	D
91	Kaiserhöhe	A
92	Kastanienweg	A
93	Kieköm	D
94	Kleinberghauser Straße	A
95	Kleineichenweg	A
96	Kobeshofener Straße (mit Ausnahme Nr. 96 a)	A
96 a	Kobeshofener Straße (von K5 bis Einm. Stahlschmidtsbrücke)	B
97	Kölner Straße (mit Ausnahme Nr. 97 a und b)	B
97 a	Verbindungstreppe von Kölner Straße zur Kath. Grundschule	C
97 b	Vorplatz Johanniskirche einschließlich Wendehammer vor der Grundschule	C
98	Verbindungsweg Kölner Straße bis Wendehammer Parkweg	A
99	Verbindungsweg Kölner Straße zur Mehrzweckhalle (Zum Sportzentrum)	C
100	Kolpingweg	C
101	Lerchenweg	A
102	Lessingstraße (mit Ausnahme Nr. 86 a)	A
103	Lindenberg	B
104	Verbindungsweg von Lindenberg bis Hauptschule	C

**A**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger

**B**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger

**C**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Stadt  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Stadt

**D**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
105	Lindenbergstraße	A
106	Maria-Zanders-Straße	A
107	Marienstraße (mit Ausnahme 124 a)	A
108	Marktberg	A
109	Marktstraße (mit Ausnahme Nr. 109 a und b)	A
109 a	Verbindungsweg Marktstraße zur Bongardstraße	D
109 b	Marktstraße Verbindungsweg zur Marktstraße 15	D
110	Max-Bruch-Straße	A
111	Meisenweg	D
112	Mittelstraße	A
113	Montanusstraße (mit Ausnahmen Nr. 59 f, 113 a und b)	B
113 a	Verbindungsweg Montanusstraße zum Eichendorffweg	C
113 b	Montanusstraße in Bereich der nicht bebauten Grundstücke	C
114	Mörikeweg (mit Ausnahme Nr. 114 a)	A
114 a	Verbindungsweg Mörikeweg zum Droste-Hülshoff-Weg	D
115	Mozartstraße	A
116	Mühlenstraße	A
117	Mühlenweg	B
118	Nelkenweg (mit Ausnahme Nr. 167 c)	D
119	Neue Welt	A
120	Nordstraße	A
121	Oststraße	A
122	Parkweg	A
123	Peterstraße	B
124	Pfarrer-Giesen-Straßen (mit Ausnahme 124 a)	A
124 a	Pfarrer-Giesen-Straße Verbindungsweg zur Marienstraße	C
125	Pixwaag (mit Ausnahmen Nr. 145 a und b)	A
126	Rader Straße	B
127	Reinsbach	A
128	Richard-Leyhausen-Weg (Weg noch nicht fertig gestellt)	
129	Ringstraße bis Wendehammer (mit Ausnahmen Nr. 74 a und 129 a)	A
129 a	Ringstraße Verbindungswege zur August-Lütgenau-Str.	D
130	Robert-Koch-Straße	A
131	Robert-Schumann-Straße (mit Ausnahme Nr. 131 a)	A
131 a	Robert-Schumann-Straße Verbindungsweg zur Mehrzweckhalle/Hallenbad	C
132	Rosenweg	D
133	Rotdornweg (mit Ausnahme Nr. 167 f)	A
134	Ruhmeshalle	B
135	Scheideweg (mit Ausnahmen Nr. 135 a, b und 155 a)	B
135 a	Scheideweg Stichstraßen zur ehem. Schule und zum Vereinshaus	A
135 b	Scheideweg Stichwege zu den Häusern 18 und 20 sowie 10 und 12	D
136	Schillerplatz	A
137	Schmalbeinsweg	B
138	Schmittweg	B
139	Schnabelsmühle	B
140	Schubertstraße	A

**A**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger

**B**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger

**C**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Stadt  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Stadt

**D**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
141	Schwalbenweg	A
142	Sperberstraße (mit Ausnahme Nr. 167 e)	A
143	Stahlschmidtsbrücke (mit Ausnahme Nr. 96 a)	B
144	Sudetenlandstraße	A
145	Südstraße (mit Ausnahmen Nr. 145 a und b)	A
145 a	Verbindungsweg mit Treppe von Südstraße nach Pixwaag	D
145 b	Verbindungsweg Südstraße nach Pixwaag	C
146	Talstraße	A
147	Teichstraße	D
148	Theodor-Fontane-Weg	D
149	Theodor-Löbbecke-Straße	A
150	Theodor-Storm-Weg	D
151	Tuchmacherweg	D
152	Tulpenweg (mit Ausnahmen Nr. 152 a, b und c)	A
152 a	Verbindungsweg mit Treppe Tulpenweg zur Blumenstraße	C
152 b	Verbindungsweg Tulpenweg zur B 237	C
152 c	Verbindungsweg zur Ewald-Gnau-Straße	C
153	Umlandstraße	A
154	Untere Straße	A
155	Unterscheideweg (mit Ausnahme Nr. 155 a)	A
155 a	Verbindungsweg Unterscheideweg zum Scheideweg (L 101)	C
156	Vivaldistraße	A
157	Waag	D
158	Waager Delle	A
159	Waager Hohlweg	A
160	Waidmarktstraße	A
161	Waldstraße	A
162	Walkerweg	A
163	Weberweg	D
164	Wegerhof	B
165	Weierbachstraße (mit Ausnahme Nr. 6 a und 165 a)	A
165 a	Verbindungsweg Weierbachstraße zum Parkhaus Schmittweg	C
166	Weststraße (mit Ausnahme Nr. 50 a)	A
167	Wiehagener Straße (mit Ausnahmen Nr. 167 a - f)	B
167 a	Verbindungsweg mit Treppe Wiehagener Straße zum Blumenstraße	D
167 b	Verbindungsweg Wiehagener Straße zur Huckingerstraße	D
167 c	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Nelkenweg	D
167 d	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Falkenweg	D
167 e	Verbindungsweg Wiehagener Straße zur Sperberstraße	D
167 f	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Rotdornweg	D
168	Wilhelm-Blankertz-Straße	A
169	Wilhelm-Busch-Weg (mit Ausnahmen Nr. 31 a, b und 169 a)	A
169 a	Wilhelm-Busch-Weg (Wohnweg von Hausnr. 23 - 35)	D
170	Wilhelm-Raabe-Weg	A
171	Winterhagen (mit Ausnahme Nr. 171 a)	B

**A**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger

**B**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Anlieger

**C**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Stadt  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Stadt  
- Gehweg durch Stadt

**D**

Kehrdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger  
Winterdienst  
- Fahrbahn durch Anlieger  
- Gehweg durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
171 a	Winterhagen Weg zu den Häusern Winterhagen 2 und 10	D
172	Wupperstraße	A
173	Zum Hasengrund	A
174	Zum Johannesstift	A
175	Zum Sportzentrum (mit Ausnahme Nr. 175 a)	C
175 a	Zum Sportzentrum Verbindungsweg zur B 237	C
176	Zum Johannesstift	A
177	Zur Landwehr	A

### A

Kehrdienst  
 - Fahrbahn durch Anlieger  
 - Gehweg durch Anlieger  
 Winterdienst  
 - Fahrbahn durch Stadt  
 - Gehweg durch Anlieger

### B

Kehrdienst  
 - Fahrbahn durch Stadt  
 - Gehweg durch Anlieger  
 Winterdienst  
 - Fahrbahn durch Stadt  
 - Gehweg durch Anlieger

### C

Kehrdienst  
 - Fahrbahn durch Stadt  
 - Gehweg durch Stadt  
 Winterdienst  
 - Fahrbahn durch Stadt  
 - Gehweg durch Stadt

### D

Kehrdienst  
 - Fahrbahn durch Anlieger  
 - Gehweg durch Anlieger  
 Winterdienst  
 - Fahrbahn durch Anlieger  
 - Gehweg durch Anlieger